

S a t z u n g

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) Landesverband Berlin Brandenburg e.V.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) Landesverband Berlin Brandenburg e.V.
Die Kurzform lautet: DGS LV Berlin Brandenburg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der DGS LV Berlin Brandenburg ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin (VR 7591 B) eingetragen.
4. Der DGS LV Berlin Brandenburg führt das Emblem der DGS mit dem Zusatz: Landesverband Berlin Brandenburg.

§ 2 - Zweck

1. Der DGS LV Berlin Brandenburg ist das in Berlin und Brandenburg tätige Organ der DGS.
2. Er stellt sich die Aufgabe, in eigener Initiative und Verantwortung den Vereinszweck der DGS in Berlin und Brandenburg zu fördern. Die DGS bezweckt die Förderung des Umweltschutzes durch erneuerbare Energien und rationelle Energieverwendung unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung der Sonnenenergie sowie die Volksbildung zu diesen Themen. Zur Verwirklichung führt die DGS Symposien, Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Ausstellungen sowie kostenlose Beratungen durch und publiziert Informationen. Der DGS LV Berlin Brandenburg agiert dabei als neutrale, herstellerunabhängige, fach- und sachverständige Stelle. Zweck des Vereins ist auch die Förderung der Wissenschaft und Forschung mit Schwerpunkt Erneuerbare Energien.
3. Der Landesverband erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch
 - Aus- und Weiterbildung
 - Sammlung, Zusammenfassung und Verbreitung von Informationen
 - Internationale Zusammenarbeit
 - Einsatz geeigneter Techniken
 - Mitarbeit in diversen Gremien und Netzwerken
 - Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse
 - Initiierung und Mitarbeit an Demonstrations- und Forschungsprojekten zu Erneuerbaren Energien sowie zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Fachpresse und im Internet.

4. Darüber hinaus erfüllt er seine Aufgaben innerhalb des Bundesvereins der DGS.
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Bundes-Delegiertenversammlung, des Bundes-Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der Satzung der DGS in Berlin und Brandenburg.
 - b) Mitwirkung an der Meinungsbildung und an allen grundsätzlichen Entscheidungen innerhalb der DGS durch den Vorstand im Rahmen der Delegiertenversammlungen als oberstes Organ der DGS.
5. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit und die Berechtigung des Vereins, als Untergliederung der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS) aufzutreten und deren Kennzeichnungen zu verwenden, werden durch einen Vertrag mit der DGS geregelt.
6. Der DGS LV Berlin Brandenburg ist selbstlos tätig. Er vertritt weder parteipolitische noch wirtschaftliche Interessen. Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Der DGS LV Berlin Brandenburg folgt demnach ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Gesetz vom 16. März 1976).

§ 3 - Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle, der ein Geschäftsführer vorstehen kann.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der DGS LV Berlin Brandenburg hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die Mitglieder der DGS sind und ihren ständigen Wohnsitz in Berlin oder in Brandenburg haben, sich gemäß § 19 Abs. 5 der Bundessatzung dem LV Berlin Brandenburg angeschlossen haben oder ihm gemäß § 19 Abs. 4 der Bundessatzung zugewiesen worden sind.
 - b) Außerordentliche und damit fördernde, jedoch nicht stimmberechtigte Mitglieder können einschlägige Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, juristische Personen, Körperschaften und Anstalten werden, sofern sie dem Zweck der DGS nahestehen und bereit sind, diesen ideell und materiell zu fördern.
2. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken der DGS verwendet. Jegliche Weitergabe solcher Daten an Dritte - auch zur Durchführung satzungsmäßiger Aufgaben - wird ausgeschlossen, es sei denn, dass das einzelne Mitglied schriftlich sein

Einverständnis zur Weitergabe für einen bestimmten Zweck gegenüber dem LV Berlin Brandenburg erklärt.

§ 5 - Aufnahmeverfahren und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim DGS LV Berlin Brandenburg zu beantragen und erfolgt durch die Bestätigung des Antrages durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der eingeschrieben gegenüber der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.
 - b) durch den Tod des ordentlichen Mitglieds bzw. durch die Auflösung des außerordentlichen Mitglieds.
3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber der DGS.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung in der DGS im Rahmen der Satzung mitzuwirken
2. Alle volljährigen Mitglieder des DGS LV Berlin Brandenburg haben aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des fälligen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
4. Die Mitglieder fördern den satzungsgemäßen Auftrag der DGS im DGS LV Berlin Brandenburg, durch persönliche Aktivitäten, insbesondere durch ihre Mitarbeit in den Arbeitskreisen des DGS LV Berlin Brandenburg auf freiwilliger und ehrenamtlicher Grundlage.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, die nach bestimmten Kriterien gestaffelte Beiträge vorseht und/oder dem Vorstand in bestimmten Fällen das Recht einräumt, Mitgliedsbeiträge nach Ermessen oder, bei außerordentlichen Mitgliedern, nach Absprache mit dem Mitglied oder dessen Selbsteinschätzung, festzusetzen.

§ 8 - Organe

1. Organe des DGS LV Berlin Brandenburg sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat und Arbeitskreise begründen.
3. In die Organe können, mit Ausnahme des Beirates, nur ordentliche Mitglieder des LV Berlin Brandenburg der DGS gewählt werden.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder der DGS LV Berlin Brandenburg ist das oberste Organ der DGS LV Berlin Brandenburg. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. mit dem Datum der elektronischen Übermittlung der Einladung.
4. Mit der Einladung ist den Mitgliedern eine Tagesordnung, der Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr und Änderungsvorschläge für die Satzung und die Geschäftsordnung zu übersenden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - a. Wahlen für den:
Vorstand
Kassenprüfer
Beiräte
und evtl. erforderliche Nachwahlen durchzuführen.
Die Wahlen für alle Ämter sind jeweils alle zwei Jahre durchzuführen.
Das Amt des Vorstandes und der Kassenprüfer endet frühestens mit Beendigung der Neuwahlen und der Annahme der Wahl durch die neu gewählten Vorstände und Kassenprüfer.
 - b. Den Jahresbericht des Vorstandes und der Arbeitskreise entgegenzunehmen. Die Empfehlungen des Beirates zur Kenntnis zu nehmen.
 - c. Den Jahresabschluss und den Bericht der zwei Kassenprüfer entgegenzunehmen.
 - d. Die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
 - e. Die Einrichtung von Arbeitskreisen zu beschließen.
 - f. Den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr zu beschließen.

- g. Über Unkostenbeiträge, insbesondere zur Deckung von Kosten für satzungsmäßige Veranstaltungen von den Mitgliedern des DGS LV Berlin Brandenburg zu beschließen,
 - h. Über Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung zu beschließen.
 - i. Über die Auflösung der DGS LV Berlin Brandenburg endgültig zu entscheiden.
6. Entscheidungen, Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollpflichtig. Es ist während der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Protokolle sind als Nachweisunterlagen vom Schriftführer und von einem Vorstand zu unterschreiben, vom Schriftführer zur Einsichtnahme für die ordentlichen Mitglieder bereitzuhalten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mit versendet.
7. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung kann das Protokoll auch unmittelbar, bis spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung versendet werden.

§ 10 - Anträge für die Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied des DGS LV Berlin Brandenburg ist berechtigt, Anträge zur Behandlung als Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung einzubringen. In der Regel sollten diese im Voraus an den Vorstand übermittelt werden zur Aufnahme in die Tagesordnung.
2. Tischvorlagen, die nicht als Tagesordnungspunkte in der Einladung aufgeführt sind, bedürfen der Zulassung zur Beratung und zum Beschluss der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden, abstimmungsberechtigten ordentlichen Mitglieder. Tischvorlagen sind der Versammlungsleitung schriftlich vorzulegen.

§ 11 - Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mindestens zehn Prozent der beim DGS LV Berlin Brandenburg eingeschriebenen ordentlichen Mitglieder, mindestens jedoch drei ordentliche Mitglieder, nach satzungsgemäßer Einladung im Abstimmungsraum anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Abhaltung der Versammlung ist auch als virtuelle Versammlung mittels Telekommunikation zulässig. In diesem Fall gelten die während der Versammlung mittels Telekommunikation verbundenen Mitglieder als anwesend.

3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme pro Mitglied.
4. Beschlussfassung erfolgt mit folgendem Quorum:
 - a) Änderung des Vereinszwecks: Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder
 - b) Andere Satzungsänderungen: Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden gültigen abgegebenen Stimmen.
 - c) Auflösung des Vereins: Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden gültigen abgegebenen Stimmen.
 - d) Alle sonstigen Beschlüsse und Wahlen: einfache Mehrheit der anwesenden gültigen abgegebenen Stimmen.Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmennhaltungen gelten als negatives Votum.
5. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist jedoch verdeckt abzustimmen.
6. Eine Stimmübertragung ist zulässig. Sie ist dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung schriftlich nachzuweisen. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung kann höchstens zwei Stimmen haben.

§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des DGS LV Berlin Brandenburg ist vom Vorstand (§ 8 (1b)) einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder nach dem Stand der letzten Mitgliederliste gemäß EDV-Ausdruck schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen nach Eingang des schriftlichen Verlangens unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von längstens drei Wochen erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter den Bedingungen gemäß §11 Beschlüsse über alle Gegenstände fassen, die zu den Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 9 gehören.

§ 13 - Der Vorstand

1. Der Vorstand des DGS LV Berlin Brandenburg besteht gemäß §26 BGB aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - 3. Vorstand

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und gibt diese der Mitgliederversammlung zur Kenntnis.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, in der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Repräsentation und Aufgabenverteilung für die Arbeit des Vorstandes geregelt werden. Hierbei gelten die folgend niedergelegten Grundsätze als Richtlinien.
 - a) Bei Meinungsverschiedenheiten beschließt der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmennthalungen gelten als negatives Votum. Sofern Beschlüsse einer klaren Entscheidung nicht zugeführt werden können - Stimmengleichheit - ist das antragstellende Vorstandsmitglied berechtigt, den Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung einzubringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem/elektronischen Wege oder durch telefonischen Rundspruch gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.
4. Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes sind protokollpflichtig. Protokollführung erfolgt gemäß § 9 (6) entsprechend.
5. Der 1. Vorstand führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und bei Vorstandssitzungen.
6. Dem durch den Vorstand bestimmten Schriftführer obliegt die Führung aller Protokolle. Er ist berechtigt, die Protokollführung zu delegieren. Der Schriftführer hat alle Protokolle des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und die Berichte der Arbeitskreise für den jährlichen Rechenschaftsbericht und den Jahresbericht des DGS LV Berlin Brandenburg an die Bundes-Delegiertenversammlung zu sammeln, eine komplette Kopie der Sammlung herzustellen und diese Kopie in seiner Verantwortung außerhalb von Tagungs- oder ggf. Geschäftsräumen des DGS LV Berlin Brandenburg aufzubewahren.
7. Der Vorstand tagt – in der Regel – einmal im Monat.
8. Der Vorstand ist berechtigt Tochterunternehmen des DGS LV Berlin Brandenburg als Unternehmensgesellschaft (UG) oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu gründen oder Anteile an bestehenden Gesellschaften zu übernehmen und zu führen. Der Vorstand entscheidet, wie und auf welche Art der DGS LV Berlin Brandenburg in den Entscheidungsgremien der Tochtergesellschaften vertreten ist.
9. Der Vorstand kann für seine Arbeit vergütet werden. Die Vergütung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
10. Der Vorstand haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit.

§ 14 - Die Arbeitskreise

1. Der DGS LV Berlin Brandenburg richtet für die Durchführung seiner satzungsmäßigen, ständigen und besonderen Aufgaben entsprechend den Zielen der DGS Arbeitskreise auf Landesebene ein. Sie führen die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Aktivitäten durch.
2. Die Zahl der Arbeitskreise wird lediglich durch die personellen und finanziellen Möglichkeiten des DGS LV Berlin Brandenburg und seiner Mitglieder begrenzt.
3. Die Mitgliederversammlung des DGS LV Berlin Brandenburg legt die Aufgabe jedes einzelnen Arbeitskreises fest und wählt aus den Reihen ihrer ordentlichen Mitglieder einen Sprecher für die Leitung des Arbeitskreises.
4. Mitglieder des DGS LV Berlin Brandenburg melden ihre dauernde oder zeitweise Mitarbeit in einem Arbeitskreis beim jeweiligen Sprecher des Arbeitskreises an. Der Sprecher des Arbeitskreises unterrichtet den Schriftführer des Vorstandes über die personelle Zusammensetzung seines Arbeitskreises. Der Schriftführer des Vorstandes macht den Arbeitskreis und seine personelle Zusammensetzung vereinsintern und öffentlich bekannt.
5. Einzelne Mitglieder des DGS LV Berlin Brandenburg können auch in mehr als einem Arbeitskreis mitarbeiten.
6. Die Sprecher der Arbeitskreise sind Mitglieder des Beirates des DGS LV Berlin Brandenburg von Amts wegen und haben bei Sitzungen des Beirates volles Stimmrecht.
7. Die Amtszeit der Sprecher ist mit der Amtszeit des Vorstandes identisch. Sie bleiben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.

§ 15 - Der Beirat

1. Die Arbeit des DGS LV Berlin Brandenburg kann von einem Beirat unterstützt werden, der sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die sich durch besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten auszeichnen oder als Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen den satzungsmäßigen Zweck der DGS in besonderer Weise zu fördern in der Lage sind.
2. Die Zahl der Mitglieder des Beirates des DGS LV Berlin Brandenburg ist prinzipiell nicht begrenzt, sollte jedoch 10 % der Zahl der ordentlichen Mitglieder des DGS LV Berlin Brandenburg nicht überschreiten.
3. Ein Viertel der Beiratsmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der DGS. Darüber hinaus ist die Wahl in den Beirat nicht abhängig von der Mitgliedschaft in der DGS.

4. Beiratsmitglieder als solche sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, sofern sie nicht außerdem DGS-Mitglieder sind.
5. Der Beirat des DGS LV Berlin Brandenburg insgesamt, aber auch insbesondere jedes einzelne seiner Mitglieder übernimmt die Aufgabe:
 - a. den Vorstand zu beraten,
 - b. Anregungen für Aktivitäten zu geben, die die Ziele der DGS fördern,
 - c. die Gründung von Arbeitskreisen anzuregen und zu fördern und bei der Formulierung der Aufgabenstellungen und Gebiete beratend zu helfen,
 - d. die Verbindung zu anderen Verbänden, Vereinigungen, Gesellschaften oder zu gesellschaftlich relevanten Gruppen herzustellen und die Arbeit an gemeinsamen Zielen mit diesen zu koordinieren.
6. Der Vorschlag geeigneter Persönlichkeiten für den Beirat ist Sache jedes Mitgliedes des DGS LV Berlin Brandenburg. Der Vorstand stellt solche Vorschläge nach Prüfung und Rücksprache mit dem Kandidaten der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.
7. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre vom Tage der Wahl an. Wiederwahl ist zulässig.
8. Regelmäßig beruft der erste Vorsitzende in angemessener Frist vor der Jahresmitgliederversammlung alle Beiratsmitglieder zu einer Jahresbeiratsversammlung ein, in der er den Vorsitz führt. Weitere Beiratsversammlungen, Gruppen- oder Einzelkonsultationen erfolgen nach Vorstandsbeschluss.
9. Der Beirat kann zur Intensivierung seiner Arbeit aus seinen eigenen Reihen einen Beiratsvorsitzenden wählen, der dann auch das Recht hat, den Beirat zu Arbeitssitzungen einzuberufen und an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Vorstand des DGS LV Berlin Brandenburg ist zu Beiratssitzungen einzuladen.
10. Alle Beiratsmitglieder sind wie ordentliche Mitglieder zu allen Veranstaltungen des DGS LV Berlin Brandenburg mit Ausnahme der Mitgliederversammlung einzuladen und mit allen Vereinsnachrichten zu versorgen. Die Beiratsmitglieder erhalten eine Kopie des Jahresberichtes des DGS LV Berlin Brandenburg an die Bundes-Delegiertenversammlung.
11. Beschlüsse des Beirates haben das Gewicht von Empfehlungen an den Vorstand gemäß § 13 und die Mitgliederversammlung gemäß § 9 dieser Satzung. Beschlüsse sind protokollpflichtig entsprechend § 9 (6) dieser Satzung.

§ 16 – Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleichermaßen gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 17 - Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des DGS LV Berlin Brandenburg kann nur in einer Mitgliederversammlung nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung beschlossen werden.
2. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder des DGS LV Berlin Brandenburg im Bundesverein der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) wird durch den Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung des DGS LV Berlin Brandenburg nicht berührt.
3. Die Liquidation des DGS LV Berlin Brandenburg wird durch den Vorstand des DGS LV Berlin Brandenburg durchgeführt. Ist dies aus sachlichen oder personellen Gründen nicht möglich, bestellt die Mitgliederversammlung zwei unabhängige Liquidatoren.
4. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des DGS LV Berlin Brandenburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Umweltbundesamt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 - Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der DGS und deren Vermögensverwendung betreffen, sowie Beschlüsse über die Auflösung des DGS LV Berlin Brandenburg sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Mitgliederversammlung des DGS LV Berlin Brandenburg zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

§ 19 - Ermächtigung

1. Der Vorstand des DGS LV Berlin Brandenburg wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder des DGS LV Berlin Brandenburg beschlossenen Satzung vorzunehmen, falls das Registergericht dies für die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister für erforderlich hält.
2. Die Notwendigkeit der Änderungen und Ergänzungen sind in einer Versammlung der ordentlichen Mitglieder des DGS LV Berlin Brandenburg vorzutragen und ausreichend nachzuweisen. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes in dieser Sache.

§ 20 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1984 (eingetragene Fassung)
gez. Prof. Roland Puchstein
und sechs Gründungsmitglieder

Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
gez. R. Wüst, 1. Vorsitzender
Berlin, 12.6.1995

Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
gez. R. Wüst, 1. Vorsitzender
Berlin, 7.6.1996

Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
gez. R. Wüst, 1. Vorsitzender
Berlin, 20.6.2001

Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
gez. R. Wüst, 1. Vorsitzender
Berlin, 3.3.2003

Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
gez. R. Wüst, 1. Vorsitzender
Berlin, 2012

Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
gez. R. Wüst, 1. Vorsitzender
Berlin, 2015

Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
gez. R. Wüst, 1. Vorstand
Berlin, 2021

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1
Satz 4 BGB.

Der Vorstand

Berlin, den 16.11.2020